

# Alexandra-Lang-Stiftung für Patientenrechte hilft bei medizinischen Behandlungsfehlern

Mit Krankheit, aber vor allen Dingen mit den manchmal fatalen Folgen misslungener ärztlicher Behandlung, setzen sich viele nur ungern auseinander. Das ist bedauerlich und bisweilen ein Zeichen von mangelnder Solidarität der Gesellschaft mit den Opfern von medizinischen Behandlungsfehlern. Die Alexandra-Lang-Stiftung für Patientenrechte hat sich zum Ziel gesetzt, diese Menschen in einer extrem schwierigen Lebensphase nach Kräften zu unterstützen und arbeitet hierbei mit gesetzlichen Krankenkassen zusammen. Hansjörg Geiger



Bekanntermaßen sind medizinische Behandlungsfehler kein exotisches Randproblem, sondern ein Massenphänomen. Der Sachverständigenrat zur Entwicklung des Gesundheitswesens geht von jährlich (geschätzten) 340.000 bis 720.000 Behandlungsschäden pro Jahr allein im Krankenhaus aus.<sup>1</sup> Davon seien 175.000 auf Behandlungsfehler zurückzuführen. Circa 17.000 Patienten sterben danach an Behandlungsfehlern; das wäre ein Mehrfaches der jährlichen Toten im Straßenverkehr. Auch im ambulanten Bereich geschehen viele Behandlungsfehler. So deutet eine Studie am Universitätsklinikum Erlangen darauf hin, dass allein 3,8 % der stationären internistischen Aufnahmen in Krankenhäusern auf Medikationsfehler im ambulanten Bereich zurückzuführen seien.<sup>2</sup> Aus den Zahlen der Statistischen Erhebung der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen 2009, herausgegeben von der Bundesärztekammer, ergibt sich, dass in einem Viertel der gestellten Anträge für den eingetretenen Gesundheitsschaden kausale Behandlungsfehler vorlagen.<sup>3</sup>

Das Bemühen um mehr Patientensicherheit ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen. In Deutschland hat etwa das Ak-

tionsbündnis für Patientensicherheit e.V. erheblich dazu beigetragen, das Bewusstsein für diese Thematik zu stärken.

Aber selbst alle Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der medizinischen Behandlungen werden letztlich nicht verhindern können, dass medizinische Behandlungsfehler geschehen – das liegt nun leider einmal in der menschlichen Natur, nicht fehlerfrei zu sein – und es dadurch zu gesundheitlichen Schäden kommt. Die so geschädigten Patienten müssen eine faire Chance erhalten, zeitgerecht feststellen zu lassen, ob sie Opfer eines medizinischen Fehlers geworden sind und ob der bei ihnen eingetretene Gesundheitsschaden auf dem Fehler beruht. Für Gesundheitsschäden ist ihnen unter diesen Voraussetzungen in angemessener Zeit ein Schadenersatz zuzusprechen und zu leisten.

Tatsächlich sind aber viele Patienten, die an einem schweren Gesundheitsschaden leiden, oft nicht in der Lage, ihre Interessen wahrzunehmen, also zunächst festzustellen, ob ihr Gesundheitsschaden auf einer fehlerhaften medizinischen Behandlung beruht.

Hier greift nun die gemeinnützige Alexandra-Lang-Stiftung für Patientenrechte ein: Patienten, die nach einer medizinischen Behandlung an einen schweren Gesundheitsschaden leiden, können sich dorthin wenden. Die Alexandra-Lang-Stiftung versucht zunächst zu ermitteln, ob überhaupt ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegen könnte. Wird dies bejaht, geht es in einem zweiten Schritt darum zu eruieren, ob der Behandlungsfehler für den eingetretenen Gesundheitsschaden ursächlich war.

Die Stiftung wird bei diesen Prüfungen von einem ehrenamtlich tätigen kleinen „Ärzt Netzwerk“ aus erfahrenen Ärzten unterstützt, die auf verschiedenen medizinischen Fachgebieten tätig sind oder waren. Diese Ärzte setzen sich intensiv mit den Behandlungsunterlagen des jeweiligen Falles auseinander. Diese werden auch auf Schlüssigkeit und eventuelle Lücken in der Dokumentation überprüft. Schon vorliegende medizinische Gutachten, etwa des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, werden herangezogen und bewertet. Die für die Stiftung tätigen Ärzte bilden sich aber ein eigenes Bild des gesamten Behandlungsverlaufs.

Die Alexandra-Lang-Stiftung bemüht sich, das Ergebnis dieser Prüfung möglichst allgemein verständlich zu formulieren, damit die Patienten, und so diese schon anwaltlich vertreten sind, auch deren Rechtsanwälte die medizinische Bewertung verstehen und daraus weitere Schlüsse ziehen können. Ziel ist es, ein möglichst objektives Urteil abzugeben. Liegt kein Behandlungsfehler vor oder ist zumindest die Ursächlichkeit für den eingetretenen Gesundheitsschaden nicht nachweisbar, ist es für viele Patienten gleichwohl ein Gewinn, dies von einer neutralen Stelle bestätigt zu bekommen. So kann es für Eltern, deren Kinder einen Gesundheitsschaden, etwa bei der Geburt erlitten haben, beruhigend sein, zu erfahren, dass der Gesundheitsschaden schicksalhaft war und sie im Interesse ihrer Kinder dennoch nichts versäumen, wenn sie von einer weiteren Rechtsverfolgung absehen.

Liegen nach Auffassung der Alexandra-Lang-Stiftung jedoch deutlich Anhaltspunkte für medizinische Fehler und für deren Ursächlichkeit bezüglich des eingetretenen Gesundheitsschadens vor, begleitet sie die Patienten bei einer eventuellen Rechtsverfolgung ihrer Schadenersatzansprüche mit medizinischem Rat. Rein juristische Unterstützung leistet die Stiftung jedoch nicht.

Die Arbeit der Stiftung ist für die betroffenen Patienten und gegebenenfalls deren hinterbliebenen Angehörigen auch finanziell oft erfolgreich. So haben Patienten in einigen Fällen, selbst wenn diese zunächst manchmal aussichtslos

erschieden, durch die unterstützende Tätigkeit der Alexandra-Lang-Stiftung große Entschädigungszahlungen erhalten.

Da sich die Alexandra-Lang-Stiftung im Wesentlichen aus Spenden finanzieren muss und deshalb nur wenige Mitarbeiter beschäftigen kann, können nur Patienten betreut werden, die schwere Gesundheitsschäden erlitten haben, also beispielsweise längere Zeit berufs unfähig sind, wesentliche Körperfunktionen eingebüßt oder anhaltende Behinderungen davon getragen haben.

**Kooperation mit Krankenkassen.** Die Alexandra-Lang-Stiftung hat mit mehreren großen gesetzlichen Krankenkassen Rahmenvereinbarungen geschlossen, mit denen die Zusammenarbeit zur Unterstützung betroffener Patienten bei Behandlungs- und Pflegefehlern vereinbart wird. Die gesetzlichen Möglichkeiten der Krankenkassen zur Unterstützung von Patienten und das medizinische Know-how der Stiftung passen gut zusammen. Selbstverständlich ist die Zustimmung des jeweiligen Patienten zur Einschaltung der Alexandra-Lang-Stiftung durch die Krankenkassen erforderlich. Bislang befindet sich diese Zusammenarbeit allerdings noch in den Anfängen.

Um eine enge Zusammenarbeit zwischen Alexandra-Lang-Stiftung und Krankenkassen zu gewährleisten, wurde ein Beirat bei der Stiftung eingerichtet. Dort werden die Erfahrungen der Alexandra-Lang-Stiftung im Umgang mit Patientenfällen vorgetragen und können damit direkt in die Arbeit der Krankenkassen einfließen. In dem Beirat sind alle Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung hochrangig vertreten: GKV-Spitzenverband, AOK Bundesverband, BKK Bundesverband, Verband der Ersatzkassen e. V., Bundesverband IKK e. V. und Knappschaft. Vorsitzender des Beirats ist Dr. Reichelt (AOK-Bundesverband). Zudem bemüht sich der Freundeskreis der Alexandra-Lang-Stiftung, deren Ziele finanziell zu unterstützen.

**Stärkung der Patientenrechte.** Neben der Unterstützung einzelner Patienten in konkreten Einzelfällen setzt sich die Alexandra-Lang-Stiftung auch für eine grundlegende Verbesserung der Patientenrechte ein. Die Stiftung hat deshalb schon früh die Schaffung eines Patientenrechtegesetzes gefordert und hierzu Vorschläge vorgelegt. Denn Patienten bedürfen im besonderen Maße der Solidarität und des Schutzes durch die Gesellschaft. Dies gilt vor allem, wenn sich infolge einer medizinischen Behandlung Gesundheitsschäden zeigen. In wenigen Lebensbereichen trifft der bei jedem Juristen so geläufige Satz „Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei Ding“ so häufig zu wie auf dem Gebiet der Gesundheitsschäden nach Behandlungsfehlern.

Denn selbst wer einen Gesundheitsschaden erleidet, muss beweisen, dass dieser Schaden auf einem konkreten Behandlungsfehler beruht. Der Geschädigte hat also die „Beweislast“. Dies erweist sich in Arzthaftungssachen aber oft als nicht zu überwindende Hürde. Das hat viele Gründe: Oft weiß der Patient, zumal wenn er im Krankenhaus liegt und operiert wird, gar nicht, was im Einzelnen mit ihm geschehen ist. Zudem ist für ihn die Medizin mit ihrer eigenen Sprache wenig verständlich. Eventuelles Beweismaterial liegt in den Händen derer, gegen die er gegebenenfalls vorgehen muss.

Kommt es in diesen Fällen zu Gerichtsverfahren, sehen sich die Gerichte oft mit höchstkomplizierten medizinischen Fachfragen konfrontiert und können daher manchmal überfordert sein. Arzthaftungsverfahren ziehen sich teilweise über viele, nicht selten sogar über zehn und mehr Jahre hin. Das ist für die betroffenen Patienten und die betroffenen Ärzte ein unzuträglicher Zustand.

Zwar hat sich zwischenzeitlich das Arzthaftungsrecht zu einem in vielerlei Hinsicht selbstständigen Rechtsgebiet entwickelt. Die Gerichte haben das Arztrecht mit zahlreichen Urteilen ergänzt und gerade zum Schutz der Patienten eine Reihe von Beweiserleichterungen bis zur Umkehr der Beweislast entwickelt. Allerdings ist das Recht dadurch immer detaillierter und damit auch für die betroffenen Ärzte, Rechtsanwälte und Richter zunehmend unübersichtlicher geworden.

Diese mangelnde Transparenz erschwert eine sachgerechte Rechtsverfolgung. Für Patienten ist es oft schwierig, selbst berechtigte Ansprüche erfolgreich in angemessener Zeit durchzusetzen. Aber auch Ärzte und medizinisches Personal benötigen Klarheit, welche rechtlichen Pflichten sie haben. Die Erhaltung der Gesundheit und das Gesundwerden bei Krankheit sind entscheidende Maßstäbe für die Beziehungen der Patienten zu ihren Ärzten. Das Recht hat dies zu unterstützen und Lösungen anzubieten, wenn hierbei Probleme auftreten. Patienten und Ärzte müssen das Recht als gerecht empfinden können.

Die Bearbeitung der Fälle geschädigter Patienten hat der Alexandra-Lang-Stiftung die Schwachstellen und Probleme der gegenwärtigen Rechtslage immer wieder deutlich gezeigt. Deshalb sollte nach Auffassung der Stiftung das Arzthaftungsrecht zur Stärkung der notwendigen Rechtsklarheit in einem Patientenrechtegesetz klar geregelt und darüber hinaus im Sinne eines fairen Schutzes der Patienten fortentwickelt werden.<sup>4</sup>

Aus den täglichen Erfahrungen im Umgang mit geschädigten Patienten stellt sich die Frage, worin das Problem liegt,

dass eine gesetzliche Regelung bislang nicht zustande gekommen ist? Warum bringt der Gesetzgeber den Opfern fehlgeschlagener medizinischer Behandlungen weniger Empathie entgegen als den Opfern von Straftaten? Warum stellt sich der Gesetzgeber dieser Thematik nicht ähnlich deutlich, wie er dies etwa auf europäischer Ebene in Art. 82 Abs. 2 AEUV, mit dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren<sup>5</sup> und mit der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten vom 29. April 2004<sup>6</sup> sowie in Deutschland etwa gegenüber Opfern von Straftaten mit dem Opferentschädigungsgesetz getan hat?

■ Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Mitglied im Vorstand der Alexandra-Lang-Stiftung für Patientenrechte  
Kontakt: geigerh@alexandra-lang-stiftung.de

#### Anmerkungen

- 1 Dabei wird von jährlich 17,5 Mio. Krankenhauspatienten und 880.000 bis 1.750.000 sogenannten „unerwünschten Ereignissen“ ausgegangen. Ein „unerwünschtes Ereignis“ wird als schädliches Vorkommnis definiert, das eher auf der Behandlung als auf der Erkrankung beruht. Es kann vermeidbar oder unvermeidbar sein. Das „Aktionsbündnis Patientensicherheit“ ging 2007 von Todesfällen bei 0,1 % aller Krankenhauspatienten aus und vermutet deshalb 17.000 Todesfälle pro Jahr.
- 2 Jörg Lauterberg, Aktionsbündnis Patientensicherheit e. V. in Anhörung der AG Patientenrechtegesetz vom 26. Juni 2008 in Berlin.
- 3 Siehe unter [www.bundesaeztekammer.de](http://www.bundesaeztekammer.de).
- 4 Im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung wird von der Schaffung eines „Patientenschutzgesetzes“ gesprochen und die Bundestagsfraktion der SPD hat einen Antrag „Für ein modernes Patientenrechtegesetz“ in den Deutschen Bundestag eingebracht; BT-Drs. 17/907 vom 3. März 2010. Inzwischen haben der Patientenbeauftragte der Bundesregierung sowie die Bundesministerien für Justiz und Gesundheit Eckpunkte eines Patientenrechtegesetzes vorgelegt.
- 5 Abl. L 82 vom 22. März 2001, S. 1.
- 6 Abl. L 261 vom 6. August 2004 oder zuletzt durch das Stockholmer Programm, Ratdokument 17024/09, 10./11. Dezember 2009, S. 17.

## Hintergrund zur Stiftung



Die Stiftung wurde von der Unternehmerin und Mäzenin Ilse Lang ins Leben gerufen. Die Stiftung trägt den Namen ihrer Tochter, die im Jahr 2000 nach einer Behandlung beim Hausarzt völlig unerwartet an den Folgen einer Sepsis gestorben ist. Der tragische Tod ihrer Tochter war für Ilse Lang der Anlass zur Gründung der Stiftung. Der gegen den Hausarzt geführte Zivilprozess befindet sich nach über zehn Jahren noch immer in der ersten Instanz und ist ein trauriges Beispiel für die teilweise unerträglich lange Dauer von Gerichtsverfahren in Arzthaftungssachen.